

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der eine Verordnung über bei obertägigen Bergbautätigkeiten durchzuführende Maßnahmen (Obertage Bergbau-Verordnung – OB-V) erlassen wird, die Schaubergwerkeverordnung, die Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung, die Markscheideverordnung 2013, die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung, die Bohrlochbergbau-Verordnung, die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten und die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017 geändert werden sowie die Sprengmittelverordnung aufgehoben wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen ist – wie alle Bergbautätigkeiten – im Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2021, geregelt.

Konkretere Bestimmungen enthält die Allgemeine Bergpolizeiverordnung ("ABPV"), BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 416/2010., die aber aufgrund ihres Alters und infolge der technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Bergbaus nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Der Arbeitnehmerschutz im Obertagebergbau, der ursprünglich auch Gegenstand der ABPV war, ist seit 2010 in der auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gestützten Tagbauarbeitenverordnung- TAV, BGBl. II Nr. 416/2010, geregelt.

Art. 15 der Richtlinie 2014/28/EU (zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke betreffend die Kennzeichnung von Sprengmitteln) ist für vom Bergbau verwendete Sprengmittel noch umzusetzen.

Ziel(e)

Ziel der geplanten Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der eine Verordnung über bei obertägigen Bergbautätigkeiten durchzuführende Maßnahmen (Obertage Bergbau-Verordnung – OB-V) erlassen wird, die Schaubergwerkeverordnung, die Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung, die Markscheideverordnung 2013, die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung, die Bohrlochbergbau-Verordnung, die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten und die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017 geändert werden sowie die Sprengmittelverordnung aufgehoben wird, ist die Schaffung eines modernen Regelwerks für das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe zum Schutz von Nachbarn, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit.

Weiters sollen mit der geplanten Verordnung auch eine Vereinfachung in den Verwaltungsabläufen und Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen einhergehen.

Schließlich soll ein verständlicheres, leichter handhabbares, kürzeres, übersichtlicheres und insgesamt moderneres Regelwerk geschaffen werden.

Der Stand der Technik im Obertagebergbau ist festzuschreiben.

Neben der erforderlichen Umsetzung einschlägigen Unionsrechts verfolgt die geplante Verordnung schließlich auch das Ziel der Rechtsbereinigung von einigen anderen auf das MinroG gestützten Verordnungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Maßnahme, mit der die umschriebenen Ziele erreicht werden sollen, ist die Schaffung der vorliegenden Verordnung in Form einer Sammelnovelle.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Zu den im geplanten § 19 OB-V festgelegten Ausnahmestimmungen ist anzumerken, dass sich eine vergleichbare Regelung auch in der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung findet, weshalb keine Mehrkosten zu erwarten sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass § 181 MinroG – als eine der gesetzlichen Grundlagen für die gegenständliche Verordnung – neben anderen Schutzgütern auch auf das zu schützende Gut "Umwelt" abstellt. Als Maßstab bei der Festlegung entsprechender Regelungen gilt generell der "beste Stand der Technik" (vergleiche § 109 Abs. 3 MinroG).

Wie bereits bei den "Zielen" angesprochen, soll in der geplanten OB-V der Fokus auch auf umweltschutzrechtliche Aspekte gerichtet werden. Insbesondere den Umweltmedien Luft und Wasser wird besonderes Augenmerk geschenkt. So sollen beispielsweise diffuse Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Um eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen gegen verunreinigte Niederschlagswässer vorzusehen. Weiters soll übermäßiger Lärm vermieden werden. Schließlich sind zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen (wie eine naturschonende und landschaftsgerechte Gestaltung) vorzusehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit Artikel 9 der geplanten Verordnung soll Art. 15 der Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 1, für den Bereich des Mineralrohstoffrechts umgesetzt werden, indem die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung, BGBl. II Nr. 459/2011, um eine Bestimmung über die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Sprengmitteln ergänzt wird.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1791806).